

Name der Gesellschaft
Aktien=Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten.

会社名
ブレスラウ動物園株式会社

認可年月日
1864.11.21.

業種
公共公益

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.3 des Amtsblattes der Regierung
zu Breslau pro 1865, Jg.1865, SS.19-25.;
Weinhagen,N., Anhang,SS.222-235.

ファイル名
18641121AGBZG_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu №. 3 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 27. September d. J. verlautbartes Statut, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß der zweite Satz des § 15 dahin zu lauten hat: „Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die vorbenannten Blätter zu wählen, er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.“

Berlin, den 21. November 1864.

gez. W i l h e l m.

geez. Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister, den Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
I. enpliz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des
Innern.
Gr. Eulenburg.

Nr. 188 des Registers.

Verhandelt Breslau den sieben und zwanzigsten September Achtzehnhundert Vier und Sechzig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Wilhelm Bouneß erscheinen heute geschäfts- und verfügungsfähig:

- 1) der Königliche Geheime Regierungsrath Herr Karl Sigismund von Görz,
- 2) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Gustav Heinrich Ruffer,
- 3) der Doctor der Medizin Herr Georg Lewald,

sämmtlich zu Breslau wohnhaft und dem Notar persönlich bekannt.

Dieselben nahmen Bezug auf diejenige Vollmacht, welche ihnen und jedem Einzelnen von ihnen von den Gründern einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ in dem ursprünglich für diese Gesellschaft entworfenen und in der notariellen Verhandlung vom (21.) ein und zwanzigsten März vorigen Jahres, Register des Notars Simon zu Breslau (Nr. 148) Nummer Einhundert Acht und Bierzig Jahr (1863) Achtzehnhundert Drei und Sechzig, genehmigten Statute und zwar in dem in dieser notariellen Verhandlung nochmals speziell genehmigten (§ 17) Paragraph Siebzehn dieses Statut-Entwurfs, ertheilt worden ist, und überreichten das anderweit ausgearbeitete, resp. in Gemäßheit der Erinnerungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgeänderte Statut vom heutigen Tage mit dem Bemerkten, daß sie in gegenwärtiger Verhandlung Namens der vorerwähnten Gründer, zu welchen auch sie gehören, sich genehmigend zu dem Inhalte des überreichten Statutes bekennen wollen.

Das Letztere wurde demzufolge den Herren Erschienenen in Gegenwart des Notars und der zu dieser Verhandlung zugezogenen, weiter unten genannten beiden Instrumentszeugen laut vorgelesen, und es erklärten hierauf die Herren Erschienenen:

Zuvörderst erkennen wir die unter dem überreichten, jetzt vorgelesenen Statute befindlichen Unterschriften unserer Namen als unsere eigenhändigen hierdurch an, ein Jeder die auf seinen Namen lautende. Demnächst genehmigen wir Namens des Comitès zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten,“ legitimirt durch

die in Bezug genommene Vollmacht, das überreichte Statut durchgehends und seinem ganzen Inhalte nach.

Wir beantragen:

diese Verhandlung einfach für das Comité zur Gründung einer „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ auszufertigen und die Ausfertigung demselben zu Händen des Herrn Justizraths Max Simon hier selbst zuzustellen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen, hier wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und verfügungsfähigen Zeugen:

1) des Bureau-Vorstehers Friedrich Steinkohl,

2) des Kassensührers Friedrich Eckert,

denen allen, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach § 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und, wie folgt, unterschrieben:

Karl Sigismund von Görz, Geh. Reg.-Rath. Gust. Heintz Ruffer, Geh. Kommerz.-Rath.
Georg Lewald, Dr. med.

Die Unterzeichneten attestiren:

Der Notar, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, der Notar und die Zeugen, daß sie in ihrer Gegenwart den im Eingange dieser Verhandlung ad (1) Einß bis (3) Drei einschließlich genannten Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Friedrich Steinkohl. Friedrich Eckert. Wilhelm Bouneß.

S t a t u t

der „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten.“

Zweck der Gesellschaft, Firma, Sitz und Dauer derselben.

§ 1. Unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ bildet sich eine Aktien-Gesellschaft, welche zum Zweck hat, einen zoologischen Garten bei der Stadt Breslau anzulegen und zu unterhalten, in Verbindung damit den Einkauf und Verkauf von Thieren, thierischen Erzeugnissen und anderen Naturalien zu betreiben, den Garten dem Publikum zugänglich zu machen und diesem daher nicht nur einen angenehmen Aufenthaltsort zu bieten, sondern auch zugleich auf die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse hinzuwirken.

Die Gesellschaft nimmt ihren Sitz in Breslau. Die Dauer derselben wird auf (25) fünf und zwanzig Jahre vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt und kann jedesmal durch eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche General-Versammlung (§ 13) verlängert werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Grund-Kapital.

§ 2. Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf Sechs und vierzigtausend Thaler bestimmt.

Sobald dieser Aktienbetrag voll eingezahlt ist, kann der Verwaltungsrath die Erhöhung des Grund-Kapitals bis auf Einhunderttausend Thaler beschließen und in's Werk setzen. Es muß aber von der Emission der neuen Aktien der Regierung Anzeige gemacht werden.

Das Grund-Kapital wird in Aktien, eine jede zu Fünfzig Thaler, zerlegt.

Aktien.

§ 3. Die Aktien werden auf die Namen der Zeichner gestellt, von einem Mitgliede des Direktoriums und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes vollzogen und unter genauer Bezeichnung des Inhabers, nach Namen, Wohnort und Stand, in ein Aktienbuch eingetragen. Die Ausfertigung der Aktie erfolgt erst, wenn der Betrag derselben voll eingezahlt ist. Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, werden für je fünf Jahre beigegeben. Jede folgende Serie von Dividendenscheinen wird an den Inhaber der Aktie auf dessen Verlangen ausgereicht. Unerhobene Dividenden verjähren in vier Jahren vom Fälligkeitstermine (§ 8) ab gerechnet.

Die Aktien und Dividendenscheine werden nach den beigelegten Formularen A. und B. ausgefertigt.

Einzahlungen.

§ 4. Die Einzahlungen auf die Aktien werden dahin bestimmt, daß (10) zehn Procent sofort eingezahlt, die übrigen (90) neunzig Procent aber in Raten von (10) zehn bis (20) zwanzig Procent von

dem Direktorium je nach dem Bedürfnisse ausgeschrieben und durch öffentlichen Aufruf in den Zeitungen (§ 15) eingefordert werden sollen.

Mindestens (30) dreißig Procent ercl. der obigen (10) zehn Procent müssen jedoch im Laufe des ersten Jahres nach Genehmigung des Statuts eingefordert und eingezahlt werden.

Die Zahlung des jedesmal ausgeschriebenen Betrages ist von dem Aktionair innerhalb vier Wochen von demjenigen Tage ab zu leisten, an welchem die Aufforderung in den Zeitungen erschienen ist. Wer bis zu diesem Tage nicht gezahlt hat, ist von da an Bögerungszinsen zum Satze von fünf Procent zu entrichten verpflichtet.

Nach Ablauf der vorgedachten Frist zur Einzahlung erfolgt eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung unter Hinweisung auf die erste Aufforderung.

Ist nach Ablauf von (14) vierzehn Tagen, von dem Tage des Erscheinens der zweiten Aufforderung in den Zeitungen ab gerechnet, die Einzahlung nicht geschehen, so hat das Direktorium die Wahl, entweder die rückständige Rate nebst Verzugszinsen einzuklagen, oder die Säumigen zum dritten Male aufzufordern, die Zahlung innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Erscheinens der Aufforderung in den Zeitungen, zu leisten, unter der Warnung, daß, wer innerhalb der dritten Frist die Zahlung nicht leistet, seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der etwa geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehe. Der Präklusionsbeschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

In die Stelle der präkludirten Aktien werden, nachdem die alten Aktien im Aktienbuch gelöscht sind, neue Aktien zu gleichem Betrage zur Ergänzung des Grundkapitals auszufertigt.

Ueber die Theilzahlungen werden Certifikate auf den Namen der Einzahler ertheilt.

Uebertragung der Aktien.

§ 5. Die Aktien und resp. Certifikate können auf andere Personen übertragen werden, die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

So lange aber der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird durch solche Uebertragung der Aktionair von seiner Verbindlichkeit nur insoweit befreit, als ihn das Direktorium von derselben ausdrücklich entbindet und den neuen Erwerber an seiner Stelle ausdrücklich annimmt.

Auch in diesem letzteren Falle bleibt der auscheidende Aktionair noch ein Jahr lang für die bisherigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Höhe des noch nicht eingezahlten Restbetrages der Aktie verhaftet.

Die Uebertragung der Aktie muß der Gesellschaft angezeigt, dabei die Aktie und der Nachweis des Ueberganges vorgelegt und in dem Aktienbuche der Uebergang bemerkt werden.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Aufgebot.

§ 6. Hinsichtlich der Mortifikation von verloren gegangenen oder vernichteten Aktien oder Certifikaten bewendet es lediglich bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Aufgebot und eine Erneuerung von Dividendenscheinen findet nicht statt. Dem Direktorium aber bleibt überlassen, ob es den Betrag eines während der Verjährungsfrist (§ 3) nicht präsentirten Dividendenscheines dem angeblichen Verlierer auf den von ihm angetretenen Beweis des Verlustes auszusahlen befindet, wenn die Anzeige dieses Verlustes schon vor Ablauf der Verjährungsfrist gemacht worden ist.

Verbindlichkeiten und Rechte des Aktionairs.

§ 7. Jeder Aktionair ist zur Vollzahlung des Aktienbetrages verpflichtet, über den Betrag dieser Einlage hinaus aber persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften nicht verbunden.

Jeder Aktionair hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Er ist nach den weiter folgenden Bestimmungen berechtigt, zu den Beschlüssen der Gesellschaft mitzuwirken. Er hat die Befugniß, sofern er wenigstens zwei Aktien besitzt, für seine Person, sofern er wenigstens zehn Aktien besitzt, mit Frau und Kindern (Söhne, über 18 Jahre ausgeschlossen) den Garten täglich und unentgeltlich zu besuchen. Die näheren Bestimmungen über den Zutritt zu dem Garten werden von dem Verwaltungsrathe in einem besonderen Reglement getroffen.

Denjenigen Aktionairen, welche nur eine Aktie besitzen, muß, gegenüber den Nichtaktionairen, eine Erleichterung in den Bedingungen des Besuches des Gartens gewährt werden.

Gewinn.

§ 8. Das Geschäftsjahr der Aktien-Gesellschaft endet jedesmal mit dem (31.) ein und dreißigsten

Dezember. An dem letzten Tage wird die Rechnung abgeschlossen und demnächst die Bilanz durch das Direktorium aufgestellt.

Die Bilanz wird von zwei Revisoren aus der Zahl der übrigen Aktionaire geprüft und von dem Verwaltungsrath der nächsten General-Versammlung zur Decharge-Ertheilung vorgelegt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reinertrag. Von demselben werden (10) zehn Procent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zum Betrage von (15,000) Fünfzehntausend Thalern zurückgelegt; der Rest wird nach Abzug etwaiger, vom Verwaltungsrathe für die Angestellten der Gesellschaft festzusetzenden Tantiemen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Tantiemen dürfen im Ganzen (10) zehn Procent des Reinertrages nicht übersteigen, nur zum Besten der ersten Beamten (§ 12) kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

Die Dividende ist jedesmal am (1.) ersten Juli nach dem betreffenden Geschäftsjahr an den vom Direktorium zu bestimmenden Zahlstellen zahlbar.

Vertretung der Gesellschaft.

§ 9. Die Aktien-Gesellschaft wird vertreten:

- 1) durch das Direktorium, als Vorstand der Gesellschaft,
- 2) durch den Verwaltungsrath, als Aufsichtsrath im Sinne des Art. 225 des Handelsgesetzbuchs,
- 3) durch die General-Versammlung der Aktionaire.

Zur Bildung des Direktoriums und des Verwaltungsraths werden von der ersten General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire zwanzig Personen durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Diese ernennen aus ihrer Mitte ein Direktorium von fünf Personen auf die Dauer der nächsten drei Jahre. Die nach dem Ausscheiden der Direktions-Mitglieder verbleibenden fünfzehn Personen konstituiren sich als Verwaltungsrath.

Nach je drei Jahren scheiden von den zwanzig Funktionairen je zehn aus, das erstemal nach dem Loose, weiterhin immer nach dem Dienstalter und im Falle gleichen Dienstalters nach dem Loose.

Die Ausscheidenden werden von der General-Versammlung durch Neuwahl ersetzt und können in dieser wieder gewählt werden. Sobald die Vollzahl von zwanzig Funktionairen wieder erreicht ist, ernennen dieselben wiederum aus sich das Direktorium von fünf Mitgliedern auf drei Jahre und konstituiren sich in der Zahl von fünfzehn Mitgliedern als Verwaltungsrath.

Wählbar ist in allen Fällen nur, wer wenigstens vier Gesellschafts-Aktien besitzt (§ 5). Der Erwählte muß auch die vier Aktien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Amtszeit niederlegen. Wenn in anderer als der vorstehend angeordneten Weise die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums zur Erledigung kommt, so muß dieselbe von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte wieder besetzt, die hierdurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes aber kann von dem letzteren aus der Zahl der Aktionaire vorläufig bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung wieder besetzt werden, von welcher dann die definitive Wiederbesetzung bewirkt wird.

Ein also ersatzweise eintretendes Mitglied des Direktoriums oder des Verwaltungsrathes scheidet in demjenigen Zeitpunkt wieder aus, in welchem die Funktion seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Wahl der das Direktorium bildenden Personen hat der Verwaltungsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu bewirken.

Die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes haben nur auf Erstattung ihrer Auslagen Anspruch.

Direktorium.

§ 10. Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters.

Das Direktorium kann gültige Beschlüsse fassen, wenn, bei Verhinderung einzelner Mitglieder, deren drei einschließlich des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters an der Beschlußfassung Theil nehmen.

Das Direktorium hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes (§ 11 vergl. 13) resp. der General-Versammlung auszuführen und, insoweit die Gesellschafts-Angelegenheiten solchen Beschlußfassungen nicht vorbehalten sind, die Geschäfte selbstständig zu verwalten.

Nach außenhin wird die Gesellschaft von dem Direktorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch eine Ausfertigung des über ihre Wahl aufgenommenen Protokolls (§ 9). Die jeweiligen Mitglieder des Direktoriums werden zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, ihre Namen werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Die schriftlichen Willenserklärungen des Direktoriums müssen von drei Mitgliedern gezeichnet werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu jeder Zeit widerruflich. Zur Gültigkeit des Beschlusses eines solchen Widerrufs ist eine Majorität von ($\frac{2}{3}$) zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes nothwendig.

Verwaltungsrath.

§ 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie versammeln sich, so oft es nöthig ist, auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens alle drei Monate einmal. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Der Verwaltungsrath verhandelt kollegialisch und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters.

Schriftliche Willenserklärungen müssen von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters gezeichnet werden.

Die Namen der Mitglieder werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen die Angelegenheiten der Gesellschaft verwaltet werden sollen, zu bestimmen.

Er regelt die Normen für die Anstellung und Besoldung der Beamten und Unterbeamten der Gesellschaft.

Er regelt ferner den Besuch des Gartens (§ 7) und setzt den vom Direktorium aufgestellten Etat fest.

Wenn Anleihen zu Lasten der Gesellschaft kontrahirt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Verwaltungsrathes die ausdrückliche Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Einer solchen bedarf es auch, wenn Aktiva der Gesellschaft, welche nicht aus der Gartenverwaltung des laufenden Jahres erworben sind, zu den laufenden Ausgaben der Gartenverwaltung verwendet werden sollen.

Der erste Beamte.

§ 12. Zur technischen Leitung des Unternehmens wird ein erster Beamter mit dem Titel „Direktor“ oder „Inspektor“ angestellt. Die Wahl desselben erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit in gemeinschaftlicher Sitzung des Verwaltungsrathes und des Direktoriums, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt.

Die Dienstinstruktion des ersten Beamten wird von dem Verwaltungsrath und dem Direktorium gemeinschaftlich ertheilt. Derselbe wohnt den Sitzungen des Direktoriums und des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei. Sein Name wird durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Der erste Beamte hat während seiner Dienstzeit zehn Aktien bei der Gesellschaft zur Sicherstellung für die Verwaltung als Pfand zu deponiren.

General-Versammlung.

§ 13. Alljährlich im Monat Mai hat das Direktorium die ordentliche General-Versammlung einzuberufen (§ 10.) Dieselbe wird gebildet von der Gesamtheit der erschienenen Aktionaire und präsidirt durch den Vorsitzenden des Direktoriums event. den Stellvertreter desselben.

Es entscheidet darin die absolute Majorität der vertretenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Botum des Vorsitzenden.

Die Einladung muß vier Wochen vorher durch die Zeitungen veröffentlicht und dabei der Zweck der Versammlung angegeben werden.

Anträge einzelner Aktionaire werden zur Beschlussfassung vor die nächste General-Versammlung gebracht, wenn sie spätestens (14) vierzehn Tage vor deren Ausschreibung bei dem Direktorium eingegangen.

In den General-Versammlungen hat jeder Aktionair (§ 5) so viele Stimmen, als er Aktien besitzt, und kann auf Grund einer amtlich beglaubigten schriftlichen Vollmacht andere Aktionaire vertreten, jedoch in keinem Falle mehr als (10) zehn Stimmen in sich vereinigen. Die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen ist gestattet. Minderjährige werden durch ihre Vormünder, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Verwaltungsrathe zu. Ueber die Verhandlungen aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen muß ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Bei allen von der General-Versammlung ausgehenden Wahlen findet für den Fall, daß sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergeben sollte, befuß Erzielung derselben zwischen denjenigen

beiden Personen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren kommen auch bei den andern von den Gesellschafts-Organen vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung (§ 9 und 12).

Die General-Versammlung nimmt den Bericht des Direktorii entgegen, ertheilt auf den Antrag des Verwaltungsrathes dem Direktorio wegen der Rechnungsführung auf Grund der ihr vorzulegenden Bilanz und des Revisionsprotokolls nach Befinden Decharge, entscheidet auf die Anträge des Direktorii oder des Verwaltungsrathes und der einzelnen Aktionaire, ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die beiden Rechnungs-Revisoren mit absoluter Stimmenmehrheit durch geheimes Strutinium.

Die Rechnungs-Revisoren werden jedesmal zur Revision der Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres gewählt, um der nächsten ordentlichen General-Versammlung über das Resultat zu berichten.

Dem Direktorium steht es frei, auch außerordentliche General-Versammlungen einzuberufen. — Diese müssen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrath es verlangt oder die Besitzer von zwei Fünftel der Aktien darauf antragen. Die Einladung muß vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen erscheinen und der Gegenstand der Verhandlung darin bekannt gemacht werden.

Die erste General-Versammlung wird von den Herren Geheime Ober-Regierungsrath Schwanger, Geheimerath von Görz, Geheimerath Ruffer und Dr. Lewald, sämmtlich zu Breslau wohnhaft, auf Grund der Vollmacht vom 21. März 1863 einberufen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 14. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der bestimmten Zeit (§ 1) kann von einer außerordentlichen General-Versammlung (§ 13) mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der sämmtlichen Aktionaire beschloffen werden. Erscheinen in dieser Versammlung nicht ($\frac{2}{3}$) zwei Drittel sämmtlicher Aktionaire, so wird eine zweite außerordentliche General-Versammlung zu diesem Zwecke ausgeschrieben.

In dieser Versammlung kann durch eine Majorität von ($\frac{2}{3}$) zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft gültig beschloffen werden. In der Einberufung zu derselben ist dies ausdrücklich auszusprechen.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß zu diesem Zwecke einberufen werden, wenn die Bilanz ergibt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat.

Bekanntmachungen.

§ 15. Alle Bekanntmachungen (§ 4, 6, 10, 11, 12, 13) sind durch nachbenannte, in Breslau erscheinende Zeitungen: die Breslauer, die Schlesiische und die Provinzial-Zeitung zu veröffentlichen. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sollte der Verwaltungsrath die Veröffentlichungen durch andere Blätter bestimmen, wozu er befugt sein soll, so ist jede solche neue Bestimmung von Gesellschaftsblättern in den bisher benutzten bekannt zu machen.

Schiedsrichter.

§ 16. Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionairen als solchen einerseits und der Gesellschaft andererseits werden unter Ausschließung eines ordentlichen Rechtsweges durch scheidsrichterlichen Ausspruch entschieden. Jede der beiden Parteien wählt einen Schiedsrichter. Können die Schiedsrichter sich über einen Ausspruch nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so ernennt der Magistrat der Stadt Breslau den Obmann.

Gegen den scheidsrichterlichen Ausspruch findet eine Widerrede nicht statt. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 167 fg. Tit. II. Thl. I u. f. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung.

Ehrenmitglieder.

§ 17. Dem Verwaltungsrathe ist die Befugniß beigelegt, Personen, welche sich um die Wissenschaft überhaupt oder um den Breslauer zoologischen Garten insbesondere verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen. Solche Mitglieder haben das Recht, den zoologischen Garten unentgeltlich zu besuchen, die wissenschaftlichen Anstalten der Gesellschaft zu benützen und den General-Versammlungen beizuwohnen, — sie haben aber kein Stimmrecht.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§ 18. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zu bestellen. Derselbe kann nicht nur das Direktorium, sowie den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Beras

thungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskasse revidiren.

Breslau, den 27. September 1864.

Karl Sigismund von Görz, Kgl. Geh. Reg.-Rath. Gust. Heinr. Ruffer, Geh. Kommerz.-Rath.
Georg Lewald, Dr. med.

Vorstehende in das Register unter Nr. 188 Jahr 1864 eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Comité zur Gründung einer „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ einfach ausgefertigt.

Breslau, den sieben und zwanzigsten September Achtzehnhundert vier und sechzig.
Wilhelm Bounes, Notar.

Form. A.

Aktien-Gesellschaft „Breslauer zoologischer Garten.“ Aktie Nr.	Zoologischer Garten.
des Herrn über Fünfzig Thaler Preussisch Courant.	
Die Zahlung ist mit Fünfzig Thalern baar geleistet.	
Der (ins. der Name des ersten Eigenthümers) hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.	
Ausgefertigt Breslau, den	
Als Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. des Direktoriums.	

Form. B.

(Vorderseite.) Nr. 1. 186 Aktien-Gesellschaft „Breslauer zoologischer Garten.“ Erster Dividendschein zur Aktie Nr. Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach § 8 der Statuten ermit- telte Dividende für das Jahr 186 Breslau, den Als Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. des Direktoriums. (Facsimile der Unterschriften von zwei Mitglie- dern des Verwaltungsrathes und eines Mitglieds des Direktorii.)	(Rückseite.) Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in vier Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahl- bar gestellt sind (§ 3 des Statuts).
---	--

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Glogau.

A. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Ober-Staats-Anwalts-Gehilfe und Verwalter der Staats-Anwalts-Stelle für den Kreis Lüben, Gerichts-Assessor Scholz, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Neumann zum Ober-Staats-Anwalts-Gehilfen und Verwalter der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht Lüben.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Linke in Lüben zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den dortigen Landbezirk. 2) Der Polizei-Anwalt Hüttig